

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

34. Verordnung vom 07.02.1814 publ. 17.02.1814

34) Regierungs-Commissions-Bes
kannmachung vom 7. Februar
publ. 17. ej.

Da von dem Afterpächter des Loyermoor- ^{Wiedereinse-}
weggeldes angezeigt werden, daß das ^{hang des Loy-}
den Gebrauch dieses so wichtigen und ^{ermoorweggel-}
für des.
den einländischen Verkehr unentbehrlichen
Weges nach der desfälligen Taxe zu entrich-
tende Weggeld, aus dessen Ertrag die Kos-
ten der Unterhaltung des Weges und der
darin belegenen Brücken bestritten werden
müssen, während der französischen Occupa-
tion nicht entrichtet worden sey; so wird Na-
mens Sr. Herzoglichen Durchlaucht hiermit-
telst angeordnet, daß von dem Tage an wel-
chem gegenwärtige Verordnung in dem Zoll-
hause zum Loyerberge affigirt seyn wird, an-
gerechnet, gedachtes Weggeld von allen und
jeden, die den Loyermoorweg passiren und
nicht durch ältere Verfügungen der Herzog-
lichen Cammer davon ausdrücklich befreiet
sind nach der im Zollhause affigirten Taxe
unweigerlich und bei Vermeidung einer Brü-
che von 5^{re} in Golde für jeden Contraven-
tionsfall, an den Aftererbpächter oder dessen
Einnehmer in dem Zollhause zum Loyerberge
entrichtet werden solle, wobei in Gemäßheit
der bestehenden ältern Anordnungen zur Ver-
hütung aller Unterschleife ausdrücklich ver-

F